



## Vernehmlassung zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzes- sammlungen (Publikationsgesetz, kPublG)

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie für ihre Stellungnahme diesen Fragebogen verwenden.  
Sie erleichtern uns damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Eingabefrist: 30. April 2025

**Organisation:** FDP. Die Liberalen Obwalden

**Name, Vorname:** Kändler Marius, Baumgartner Thomas

**Adresse:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Telefon (für Rückfragen):**

### 1. Trägerwechsel (Art. 1)

*Das Amtsblatt wird im Internet auf [amtsblattportal.ch](https://www.amtsblattportal.ch) aufgeschaltet. Sind Sie mit dem Trägerwechsel (digitales Amtsblatt) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Wir betrachten die Digitalisierung und die Publikation des Amtsblatts auf [amtsblattportal.ch](https://www.amtsblattportal.ch) als einen sinnvollen und wichtigen Schritt zur ganzheitlichen Prozessoptimierung. Durch diese Massnahme kann der Leserkreis erheblich erweitert werden. Wenn dieser Übergang zusätzlich durch eine gezielte kommunikative Begleitung gegenüber der Bevölkerung in Obwalden unterstützt wird, dürfte dies mittelfristig zu einer steigenden Nutzerzahl führen.

### 2. Dezentrale Redaktion (Art. 2)

*Die Redaktion des Amtsblatts wird nicht mehr ausschliesslich über die Staatskanzlei erfolgen. Insbesondere können die Gemeinden selbstständig Publikationen medienbruchfrei vornehmen. Sind Sie mit der dezentralen Redaktion des Amtsblatts einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Die dezentrale Redaktion optimiert die Prozesse und ermöglicht eine Steigerung der Effizienz. Um die Qualität und Einheitlichkeit sicherzustellen, könnte es jedoch sinnvoll sein, minimale textliche und optische Vorgaben zu definieren.

### 3. Gebühren (Art. 4 Abs. 1 und 2)

Wie bisher werden für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden und Amtsstellen keine Gebühren erhoben. Für andere Veröffentlichungen wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale. Sind Sie mit der Gebührenregelung einverstanden?

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Die Gebühren sollten aber mindestens kostendeckend sein.

### 4. Verzicht auf private Anzeigen (Art. 4 Abs. 3)

Es ist nicht mehr geplant, dass im Amtsblatt private Anzeigen aufgenommen werden. Sollte sich die Marktsituation ändern, kann der Regierungsrat die Anzeigebedingungen und -preise festlegen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Grundsätzlich sind private Anzeigen nicht erforderlich, jedoch sollte diese Option als zusätzliche Möglichkeit bestehen. Je nach Nutzung durch die Bevölkerung könnte diese Anzeigemöglichkeit für Dienstleister aus dem Kanton Obwalden von Interesse sein. Eine private Anzeige sollte hinsichtlich Gebühren in einem ersten Schritt kostenneutral sein, damit Anreize geschaffen werden, das Amtsblatt als Publikationsmedium zu nutzen.

### 5. Obwaldner Gesetzessammlung OGS im Internet (Art. 5)

Die Obwaldner Gesetzessammlung OGS (amtliche Gesetzessammlung) wird (wieder) aus dem Amtsblatt ausgegliedert und die massgebende Fassung wird im Internet unter [gdb.ow.ch](http://gdb.ow.ch) publiziert. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 6. Obwaldner Gesetzessammlung OGS - Modalitäten (Art. 6 bis 10)

Die inhaltlichen Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung OGS entsprechen dem bisherigen Recht. Sind Sie mit den Modalitäten (Publikation durch Verweis, ausserordentliche Publikation, Wirkung der Publikation und Berichtigung) einverstanden?

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 7. Elektronische Gesetzesdatenbank GDB (Art. 11 bis 15)

Die Regelungen zur elektronischen Gesetzesdatenbank GDB entsprechen grossmehrheitlich dem bisherigen Recht. Nicht mehr in der GDB aufgenommen werden Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne. Die entsprechenden Pläne und dazugehörigen Regelungen werden im Geoinformationssystem gis-daten.ch veröffentlicht. Sind Sie mit den Regelungen zur Elektronischen Gesetzesdatenbank GDB (Inhalt, freiwillig aufzunehmende Erlasse, massgeblicher Text, Berichtigung und Entfernung von Rechtstexten) einverstanden?

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 8. Gesetzessammlung der Gemeinden (Art. 16)

Neu werden die Gemeinden verpflichtet, ihre rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen in Form einer chronologischen Rechtssammlung im Amtsblatt zu publizieren. Die Gemeinden können ihre Erlasse und Vereinbarungen weiterhin in konsolidierter Form auf ihrer Webseite aufschalten. Die Modalitäten der Gesetzessammlung der Gemeinden entsprechen den Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja                               Nein                               Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Absatz 3 greift zu stark in die kommunale Autonomie ein. Anstelle verbindlicher Vorgaben sollte der Kanton Obwalden seine bevorzugte Form oder Darstellung lediglich als Empfehlung oder unverbindliche Richtlinie formulieren.

## 9. Kostenloser Zugang (Art. 17)

Der Zugang zum Amtsblatt und zu den kantonalen Gesetzessammlungen über das Internet ist kostenlos. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien gewähren kostenlosen Zugriff. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ja                               Nein                               Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Der Zugang muss kostenlos sein und bleiben, da nur so die Nutzerzahl erhöht und gleichzeitig eine breite Akzeptanz geschaffen werden kann.

## 10. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 18)

Veröffentlichungen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten sind im Amtsblatt nur soweit und solange aufzuschalten, wie dies für die Bekanntmachung notwendig ist. Die Datenintegrität ist sicherzustellen und die Personendaten sind mit geeigneten Massnahmen vor Missbräuchen (z.B. Indexierung durch Suchmaschinen) zu schützen. Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit einverstanden?

Ja                               Nein                               Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Der Datenschutz und die Datensicherheit hat höchste Priorität. Diese sind zwingend umzusetzen.

### **11. Archivportal (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über das Staatsarchiv)**

*Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, können über das Langzeitarchiv des Staatsarchivs abgerufen werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Eine funktionierende Archivierung ist zwingend sicherzustellen, damit im Bedarfsfall, zum Beispiel in Gerichtsverfahren, zeitnah auf die relevanten Dokumente zugegriffen werden kann.

### **12. Bekanntmachung von Eigentumsübertragungen (Art. 168b Abs. 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)**

*Wie bisher werden Grundstückeigentumsübertragungen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Staatskanzlei legt die Zeiträume fest, wie lange die Bekanntmachung im Amtsblatt aufgerufen werden kann (Art. 18 Abs. 3 kPublG). Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### **13. Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (Art. 37 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz)**

*Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung werden – wie alle anderen rechtsetzenden Erlasse – in der Obwaldner Gesetzessammlung OGS und in der elektronischen Gesetzesdatenbank GDB publiziert. Auf eine (zusätzliche) Publikation im Amtsblatt kann verzichtet werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### **14. Weitere Bemerkungen**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragenbogen als Word- oder PDF-Datei **bis spätestens am 30. April 2025** per E-Mail an  
staatskanzlei@ow.ch (Betreff: Vernehmlassung Publikationsgesetz).